



Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351 78727500

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst (Notarztgebühr)

Beschlussvorlage Nr. 012/2026

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	04.02.2026
Hauptausschuss	öffentlich	09.02.2026
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	23.02.2026

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre werden in den Gebührensätzen berücksichtigt, so dass eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 02.04.06/5232030/Erst. Notarzt Klinikum an MK

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Rettungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. In dieser Eigenschaft stellt die Stadt Lüdenscheid gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises, der als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW für die notärztliche Versorgung zuständig ist, ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF). Die Kosten der notärztlichen Versorgung stellt der Märkische Kreis den Rettungswachenträgern über eine Gebührensatzung in Rechnung. Die Rettungswachenträger wiederum refinanzieren die an den Märkischen Kreis zu zahlenden Beträge in voller Höhe über die kommunalen Rettungsdienstgebühren.

In Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen hat der Märkische Kreis die Notarztgebühr auf 538,01 € festgesetzt und darum gebeten, diese Pauschale für den Einsatz eines Notarztes auch für den Bereich der Stadt Lüdenscheid festzusetzen. Dieser Bitte kommt die Stadt Lüdenscheid mit der beiliegenden Gebührensatzung nach.

Lüdenscheid, den 12.01.2026

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Entwurf der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst